



Amtsblatt

Gemeinde

Unlingen



mit den Ortschaften

Dietelhofen • Göffingen • Möhringen • Uigendorf

Freitag, den 10. Oktober 2025

Nummer 41

Standesamtsmitteilungen



Wir gratulieren

Herrn Josef Baur, Hauptstraße 3, Unlingen
am 11.10.2025 zum 70. Geburtstag

Herrn Walter Treichler, Kanzachstraße 43,
Göffingen
am 13.10.2025 zum 75. Geburtstag

Herrn Roland Schweda, Kanzachstraße 39, Göffingen
am 13.10.2025 zum 70. Geburtstag

Herrn Richard Geiselhart, Theodor-Selig-Straße 54, Unlingen
am 14.10.2025 zum 70. Geburtstag

Frau Paula Kempfer, Angergasse 3, Unlingen
am 15.10.2025 zum 90. Geburtstag

Wir wünschen allen, auch den Jubilaren die nicht genannt werden möchten, für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Amtliche Bekanntmachungen

Regulärer Redaktionsschluss

Montag 17.00 Uhr im Rathaus Unlingen
amtsblatt@unlingen.de

Rathaus

Zentrale 07371/9305-0

Notfalltreffpunkt der Gemeinde

DGH Göffingen, Am Bussenhang 2

Kindergarten Wiesenkinder Unlingen

Gesamtleitung: Heike Gebhart
E-Mail: wiesenkinder@unlingen.de
Tel.: 07371/959996-0

Kindergarten Kleiner Drache Uigendorf

Leitung: Sophie von Ponickau
E-Mail: kigauigendorf@unlingen.de
Tel.: 07374/91165

Kinderkrippe Bussakendla Unlingen

Leitung: Stephanie Klaus
E-Mail: kinderkrippe@unlingen.de
Tel. 07371/966638

Müll & Co.

Restmüllabfuhr:	13.10.2025
Papierabfuhr:	31.10.2025
Gelber Sack:	03.11.2025
Grüngut:	20.10.2025
Wertstoffhof:	Tel. 07371/8411
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag	09 - 12 Uhr
Montag - Freitag	13 - 17 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apotheken Notdienst	0800/0022833
Giftnotzentrale	0761/19240
Zahnärztlicher Notfalldienst	0761/12012000
Nachbarschaftshilfe Unlingen	07371/7356
Sozialstation, Riedlingen	07371/932020
Polizeidienststelle Riedlingen	07371/9380

Gemeinde Unlingen

Bankverbindungen:	IBAN
KSK Biberach	DE62 6545 0070 0000 4013 55
VR Bank Donau-Oberschwaben eG	DE04 6509 3020 0824 2570 06

SPRUCH DER WOCHE

„Je älter wir werden, desto kleiner werden unsere Wunschzettel, denn die Dinge, die wir uns wirklich wünschen, kann man nicht kaufen.“

unbekannt



Frostschutz bei Wasserleitungen und Wasserzählern

Mit Beginn der kalten Jahreszeit sollten die Haus- und Gartenwasserleitungen sowie die Wasserzähler vor Frost geschützt werden. Wir bitten alle Einwohner im eigenen Interesse, die nachfolgenden Empfehlungen zu beachten, da für Wasserverluste wegen schadhafter Wasserleitungen oder Schäden an den Wasserzählern durch Frosteinwirkungen grundsätzlich die Wasserabnehmer haftbar sind. In der Nähe von Wasserzählern und Wasserleitungen - insbesondere in Kellern - sollten Türen und Fenster immer geschlossen gehalten und undichte Stellen im Mauerwerk abgedeckt werden.

Gartenleitungen sowie Leitungen in unbewohnten, frostgefährdeten Räumen sind rechtzeitig abzusperrern und zu entleeren - Absperrventile in Kellern und Schächten sowie Zapfventile innerhalb der Anwesen müssen auf ihre Dichtigkeit überprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden. Wichtig ist, sich von der Dichtheit der Hauptsperrvorrichtung im Keller zu überzeugen und Wasserverluste wegen Frostschäden über den Winter zu vermeiden. Wasserzähler und Zuleitungsrohre in nicht frostsicheren Räumen sind mit Isolierstoffen zu umhüllen. Bei Wasserzählerschächten im Freien ist ein Zwischenboden einzulegen.

Bitte überprüfen Sie auch den Zählerstand Ihrer Wasseruhr von Zeit zu Zeit! Rohrbrüche, die nicht bemerkt wurden, führen zu einem sehr hohen Wasserverbrauch. Die daraus resultierenden hohen Verbrauchskosten muss der Wasserabnehmer tragen.



Öffentliche Bekanntmachung

**GEMEINDE UNLINGEN
LANDKREIS BIBERACH**

Satzung für Freiwillige Feuerwehr Unlingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die **Freiwillige Feuerwehr Unlingen** in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Unlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Unlingen, Dietelhofen, Göffingen, Möhringen und Uigendorf
 - b. den Altersabteilungen in Unlingen und Göffingen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 - a. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - b. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 - a. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - b. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - a. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - b. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - c. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - d. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - e. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - f. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - g. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr



- erwehrt werden vom Feuerwehrkommandanten / Abteilungscommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- die Probezeit nicht besteht,
 - während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
- er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern c und d kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrcommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrcommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrcommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
- am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 - über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrcommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrcommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a und b befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrcommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a und b dauerhaft beschränken.



- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a und b.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

Die Gemeinde Unlingen unterhält keine Jugendfeuerwehr.

§ 8

Musikabteilung

Die Freiwillige Feuerwehr Unlingen wird von den lokalen Musikvereinen tatkräftig unterstützt und unterhält keine Musikabteilung.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- (1) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- (2) bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- (1) Feuerwehrkommandant,
- (2) Abteilungskommandant,
- (3) Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
- (4) Feuerwehrausschuss,
- (5) Abteilungsausschüsse,
- (6) Hauptversammlung,
- (7) Abteilungsversammlungen.

§ 11

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
- a. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 - b. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - c. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.



- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 - für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 - die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 12

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
- einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

c. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) Bei der Gemeindefeuerwehr Unlingen wird die Funktion eines der Abteilungen übergeordneten Gerätewartes nicht besetzt. Ebenso wird auf die Führung einer Kasse auf Ebene der Gemeindefeuerwehr verzichtet, ein Kassenverwalter wird daher nicht benötigt. Auf die Funktion eines separaten Pressesprechers wird verzichtet.

§ 14

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen (je eines, je Abteilung) der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,



- d. der Schriftführer,
e. der Kassenverwalter und
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
 - (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Funktion des Schriftführers beinhaltet dabei kein Stimmrecht.
 - (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
 - (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und aus bis zu sechs gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
 - (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15

Ausschüsse bei den Altersabteilungen

- (1) Bei den Altersabteilungen werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und bis zu drei gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversamm-

lung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt (Anzugsordnung: Uniform). Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss (siehe §13 Abs. 7).
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vier-zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.



§ 17 **Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch

die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18 **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen nur auf Abteilungsebene (siehe §13 Abs. 7) gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - a. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c. sonstigen Einnahmen,
 - d. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle zuvor beschlossenen Feuerwehrsatzungen der Gemeinde Unlingen außer Kraft.

Unlingen, 29.09.2025
gez. Gerhard Hinz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg



(GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 02.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.



Landratsamt Biberach

Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für Anwender und Abgeber“ startet im Oktober

Pflanzenschutzmittel dürfen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur angewandt werden, wenn der Anwender oder die Anwenderin die dafür notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz besitzt. Die Obst- und Gartenbauakademie Biberach bietet deshalb zur Erlangung der Sachkunde den Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für Anwender und Abgeber, Schwerpunkt Garten- und Obstbau“ an. Der Lehrgang, unter der Leitung von Gartenbautechnikerin Mandy Hopp findet im Landwirtschaftsamt, Bergerhauser Straße 36 in Biberach statt. Die Kurstermine sind jeweils am Dienstag, 21. und 28. Oktober, 4., 11., 18., 25. November sowie am 2. Dezember von 18 bis 21 Uhr. Der Lehrgang endet mit einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Sachkunde am Mittwoch, 10. Dezember.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne diese Sachkunde stellt einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz dar. Dieser Verstoß muss bei einer Feststellung mit einem Bußgeld und einer Kürzung der EU-Ausgleichsleistungen geahndet werden. Die notwendige Sachkunde besitzen bereits Personen, die entweder einen Berufsabschluss in den Bereichen Land-, Forstwirtschaft oder Gartenbau absolviert oder einen Pflanzenschutzsachkundelehrgang besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Teilnahme- und Prüfungsgebühr inklusive lehrgangsbegleitender Fachliteratur mit Prüfungsfragen und Antworten beträgt 150 Euro. Anmeldeschluss ist Freitag, 17. Oktober 2025. Anmeldung unter: www.biberach.de/anmeldung-landwirtschaftsamt

Medienflohmarkt in der Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) Biberach

Ab Montag, 13. Oktober 2025 findet in der Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) Biberach, Leipzigstraße 11, ein Flohmarkt statt. Dort können aussortierte Bücher und AV-Medien günstig erworben werden. Die Dauer des Verkaufs hängt von der Nachfrage ab.

Die Bibliothek/Mediothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag 8 bis 14 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8 bis 19 Uhr, Mittwoch 8 bis 13 Uhr und Freitag 9 bis 13 Uhr. Weitere Informationen zum Angebot der Bibliothek/Mediothek gibt es online unter www.mediothekbsz.de.

Führung durch die Apfelausstellung und Zwiebelkuchen aus dem Backhäusle

Am Sonntag, 12. Oktober, können sich die Besucherinnen und Besucher im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach auf ein herbstliches Programm freuen: Apfelexperte Alexander Ego führt durch die beliebte Apfelausstellung und der Museumsbäcker reicht Zwiebelkuchen aus dem historischen Backhäusle.

Führungen durch die Apfelausstellung

Apfelbegeisterte kommen am Sonntag voll auf ihre Kosten: Dipl.-Ing. Alexander Ego von der Kreisberatungsstelle für Obst- und Gartenbau nimmt interessierte Besucherinnen und Besucher um 11 Uhr und 14 Uhr mit auf eine Führung durch die große Apfelausstellung und berichtet spannend über alte Apfelsorten und den Obstanbau in Oberschwaben. Für die Führung ist keine Anmeldung nötig, es wird lediglich der Museumseintritt fällig.

Zwiebelkuchen aus dem historischen Backhäusle

Passend zur herbstlichen Jahreszeit verwöhnt Museumsbäcker Reiner Schowald hungrige Besucherinnen und Besucher mit Zwiebelkuchen frisch aus dem Ofen des historischen Backhäusles von 1886. Die Besucherinnen und Besucher können sich außerdem auf leckere Apfelküchle aus der historischen Küche freuen.

Vortrag zum Thema „Genussvoll und gesund essen mit 60 plus“

Menschen werden immer älter. Eine ausgewogene Ernährung und ausreichendes Trinken tragen dazu bei, im Alter gesund und fit zu bleiben. Christine Schuster von der Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) informiert in einem Vortrag am Dienstag, 21. Oktober 2025, wie Menschen ab 60 durch eine bewusste Nahrungsmittel- und Getränkeauswahl eine gute Nährstoffversorgung erreichen können. Der Vortrag findet von 16.30 bis 18 Uhr im Konferenzraum des Landratsamts, W0.25, Rollinstraße 18, statt, die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung unter <https://eveeno.com/Gesund-essen> ist erforderlich.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unlingen

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (07154) 82 22-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unlingen ist der Bürgermeister.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel,
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Telefon (07154) 82 22-70
Anzeigenschluss: Mittwoch, 11.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags.



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Unlingen, Fr. Bettina Bek,

Kirchgasse 1, Unlingen, Tel. 07371/8013,

E-Mail: kathpfarramt.unlingen@drs.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Amtsblatt: Fr. Monika Ruckh

E-Mail: monika.ruckh@drs.de

Erreichbar: Montag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Kirchenpflege SE Bussen

Kirchgasse 1, Unlingen,

E-Mail: SE.Bussen@kpfl.drs.de, Tel.: 07371- 965 178

Pfarramt Dieterskirch, Fr. Bettina Bek

Sebastian-Sailer-Str. 2, Tel. 07374/747

E-Mail: kathpfarramt.dieterskirch@drs.de

Öffnungszeiten: jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat

9-11 Uhr

Pfarramt Uttenweiler und Offingen, Fr. Gabi Pflerghar

Kirchweg 12, Tel. 07374/580, Fax 07374/1270

E-Mail: kathpfarramt.uttweiler@drs.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 09.30 - 11.30,

Donnerstag, 17.00 - 18.00, Freitag, 10.00 - 11.30

Wallfahrtspfarramt Offingen, Fr. Stefanie Fürst

Ortsstr. 25, Tel. 07374/765, Fax 07374/914218

E-Mail: wallfahrt.bussen@drs.de

Öffnungszeiten: Freitag: 10.00 – 12.00 Uhr**Pater Alfred Tönnis** (leitender Pfarrer)

Oblatenkloster, Kirchgasse 1, Unlingen (Pfarrhaus)

Mobil 0172/3084848, E-Mail: pateralfred@t-online.de

Pfarrer Uwe Grau

Tel. 07374/580 oder 9204853, mobil 0171/2802923

(wichtig: Erstkontakt bei Sterbefall)

E-Mail: uwe.grau@drs.de

Sprechstunde bei Pfarrer Grau nach Vereinbarung**Pastoralreferentin Sr. Marietta Jenicek****Pastorale Mitarbeiterin Sr. Maritta Rapp**

Konvent San Damiano, Hallstr. 9, Dietelhofen (Pfarrhaus)

Tel. 07374/9203770,

E-Mail: marietta.jenicek@drs.de, maritta.rapp@drs.de

Pastoralreferent Wolfgang Holl

Kirchweg 12, Uttenweiler (Pfarrhaus)

Tel. 07374/ 9147043, E-Mail: wolfgang.holl@drs.de

Kath.Kindergarten unter'm Storchennest Unlingen

Leitung Frau Möblang

Klostermauerweg 4, Tel.: 07371 8516

E-Mail: UnterDemStorchennest.Unlingen@kiga.drs.de

Webseite: www.seelsorgeeinheit-bussen.de

28.Sonntag im Jahreskreis

12.10.25

Lesejahr C

Evangelium: Lk 17,11–19

die Stille spricht in uns
flüstert Worte der Weisheitdie Stille spricht in uns
führt uns zu unserem inneren Kerndie Stille spricht in uns
und wir hören ihre Botschaft

Andreas Knapp

**GOTTESDIENSTZEITEN
FÜR ALLE GEMEINDEN****Beichtgelegenheiten in der Seelsorgeeinheit****Bussenkirche in der Sommerzeit:**

Jeden Samstag um 10.45 Uhr, nach der Wallfahrtsmesse. Beichtgespräche sind außerhalb dieser Zeiten immer möglich. Wenden Sie sich dafür bitte direkt an Pater Alfred oder Pfarrer Grau.

Seelsorgegespräche sind ebenso bei PR Sr. Marietta Jenicek, PM Sr. Maritta Rapp und PR Wolfgang Holl möglich. Sie können dafür direkt kontaktiert werden.

Pfarrbüro Unlingen geschlossen

Am 14.10. und 15.10. ist das Pfarrbüro Unlingen und die Kirchenpflege der SE wegen einer Fortbildung nicht besetzt.

**Katholische
Kirchengemeinde
Dietelhofen****Samstag, 11. Oktober – Hl. Johannes XXIII**

19.00 Uhr Hl. Messe, für † Franz und Konrad Maier

**Katholische
Kirchengemeinde
Göffingen****Dienstag, 14. Oktober**

18.00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 16. Oktober

08.25 Uhr Rosenkranz

09.00 Uhr Hl. Messe, nach Meinung

**Samstag, 18. Oktober**

13.30 Uhr Trauung von Steffen Halder und Simone Halder geb. Huber

Sonntag, 19. Oktober – 29. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Hl. Messe mit Verabschiedung Ministranten und Kirchencafé

14.00 Uhr Taufe des Kindes Jakob Dangel



*Katholische
Kirchengemeinde
Möhringen*

Sonntag, 12. Oktober – 28. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Hl. Messe, für † Irmgard Rettich, für † Georg Hägele

Dienstag, 14. Oktober

08.00 Uhr Rosenkranz mit Aussetzung des Allerheiligsten
08.30 Uhr Hl. Messe, nach Meinung



*Katholische
Kirchengemeinde
Uigendorf*

Montag, 13. Oktober

18.00 Uhr Rosenkranz mit Aussetzung des Allerheiligsten
18.30 Uhr Hl. Messe,
Jahrtagestiftung für † Anna und Karl Mayer

Mittwoch, 15. Oktober

18.30 Uhr Rosenkranz

Sonntag, 19. Oktober – 29. Sonntag im Jahreskreis

08.30 Uhr Hl. Messe



*Katholische
Kirchengemeinde
Unlingen*

Freitag, 10. Oktober

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Samstag, 11. Oktober – Hl. Johannes XXIII

19.00 Uhr Hl. Messe, 2. Opfer für † Walter Fetzer, für † Irmgard Geiselhart und Angehörige

Sonntag, 12. Oktober – 28. Sonntag im Jahreskreis

18.00 Uhr Rosenkranz

Montag, 13. Oktober

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Mittwoch, 15. Oktober

07.30 Uhr Schüलगottesdienst

09.00 Uhr Hl. Messe

18.00 Uhr Rosenkranzandacht in der Klosterkapelle

Freitag, 17. Oktober

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Samstag, 18. Oktober

15.00 Uhr Trauung von Marco Bohner und Alexandra Bohner geb. Hugger

19.00 Uhr Hl. Messe mit Verabschiedung von Markus Schmidberger, für † Anton und Elisabeth Jerg und Angehörige, für † Josef und Ingrid Schendzielorz und Angehörige

Sonntag, 19. Oktober – 29. Sonntag im Jahreskreis

13.30 Uhr Taufe des Kindes Antonia Hahn

18.00 Uhr Rosenkranz



Bussenkirche

Samstag, 11. Oktober

10.00 Uhr Hl. Messe

10.45 Uhr Beichte

Sonntag, 12. Oktober

10.00 Uhr Hl. Messe

14.00 Uhr Marienandacht

Kirchliche Nachrichten Allgemein**Göppingen: Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus
Einladung zum Kirchenkaffee**

Am Sonntag, 19.10.2025 werden Romy und Ralf Machny, Samuel Schmid und Luisa und Niklas Schröter aus der Ministrantengemeinschaft verabschiedet.

Anschließend findet der Kirchenkaffee der Göffinger Ministrantengruppe statt, bei gutem Wetter bei der Kirche, bei schlechtem im Pfarrhaus.

Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee, Getränken, Kuchen und Leberkäswecken bestens gesorgt. Es ergeht eine herzliche Einladung an alle Gemeindeglieder.

Die Minis aus Göppingen freuen sich über viele Besucher, der Erlös kommt der Ministrantenkasse zugute.

Krankheiten und Einschränkungen im Alter und ihre Herausforderungen

Der Gesprächskreis für Pflegenden Angehörige lädt zum Vortrag ein am Dienstag, den 14.10.2025, um 14:00 Uhr, in den Ochsenhauser Hof, Gymnasiumstr. 28, in Biberach ein. Barbara Mader, Fachreferentin der Ökumenischen Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V., gibt einen anschaulichen Überblick über häufige Alterskrankheiten wie Demenz, Parkinson oder Diabetes. Dabei geht sie insbesondere auf die damit verbundenen Herausforderungen für Pflegenden Angehörige ein. Der Vortrag bietet zudem Raum für Fragen, persönlichen Austausch und gemeinsames Nachdenken – ganz im Sinne einer offenen und unterstützenden Gesprächsatmosphäre.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, um eine Spende wird gebeten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind erhältlich beim Fachdienst Hilfen im Alter der Caritas Biberach- Saulgau (Andrea Müller, Tel. 07351 8095190)

www.basisversorgung-biberach.de



Vortrag „Wandel der Bestattungskultur“

Am Montag, 13. Oktober 2025, 20.00 Uhr findet im Kloster Heiligkreuztal der Vortrag „Wandel der Bestattungskultur“ statt. Referent ist Diakon Oliver Mayer, Leiter des monatlichen Trauer-Treffs in der Seelsorgeeinheit Ertingen. Bei diesem Vortrag geht es um den Wandel der Bestattungskultur - von der traditionellen Erdbestattung auf dem Friedhof zum Friedwald. Verschwinden Tod und Trauer aus der Gesellschaft und werden anonym? Oder wird auch die letzte Ruhe digitalisiert? Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen zu diesem Abend des Stefanuskreises Heiligkreuztal erhalten Sie unter: Telefon: 07371-186-14 oder per E-Mail: s.fuchs@stefanus.de

Möhringer Senioren auf Reisen

Am 18. September machte sich eine gut gelaunte Gruppe Möhringer bei bestem Wetter auf den Weg nach Kürnbach. Die von der Kirchengemeinde St. Vitus organisierte Führung unter dem Motto „So war's dahoim“ machte allen viel Spaß. Mit einer engagierten Museumsbegleiterin besuchte die Gruppe ausgewählte Häuser und schwelgte in Erinnerungen. Verschiedene Geschichten wurden beim Sitzen in einer Bauernstube, dem Blick in die Küche oder der Betrachtung von altem Spielzeug wieder lebendig. Auch der Besuch im Schulhaus machte allen Freude - endlich einmal wieder an einer alten Schulbank sitzend mit einem Griffel auf einer Schiefertafel schreiben, sich an Streiche und die damaligen Lehrer und deren Strafen zu erinnern, brachte der Gruppe viel Gesprächsstoff. Sogar das eine oder andere Gedicht, gelernt vor mehr als einem halben Jahrhundert Jahren, wurde noch erinnert. Im Museumsstübli bei Kaffee und Kuchen klang dieser unterhaltsame Nachmittag aus. Bereits auf der Heimfahrt waren sich alle einig, dass weitere gemeinsame Ausflüge geplant werden sollten.



Unlingen: Eheschließung

Am Samstag, 18. Oktober schließen in der Pfarrkirche den Bund der Ehe: Marco Bohner und Alexandra Bohner geb. Hugger. Wir wünschen dem Paar alles Gute und Gottes Segen auf seinem gemeinsamen Lebensweg.



Göffingen: Eheschließung

Am Samstag, 18. Oktober schließen in der Pfarrkirche den Bund der Ehe: Steffan Halder und Simone Halder geb. Huber. Wir wünschen dem Paar alles Gute und Gottes Segen auf seinem gemeinsamen Lebensweg.

Treffpunkt



Vorschau!

Am 22.10.2025 findet unser nächster Treff statt.

Näheres wird noch bekannt gegeben.

Das V-Team



Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen

Grabenstr. 14, 88499 Riedlingen, Tel.: 07371-2567, Fax 07371-7044
Pfarramt.Riedlingen@elkw.de, www.ev-kirche-riedlingen.de

Wochenspruch

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.
1. Johannes 5, 4c

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 12.10.2025

09:30 Uhr Erntedankgottesdienst in der Loretokapelle in Dürmentingen (Pfr. i. R. Maile)

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Christuskirche in Riedlingen (Mielitz)

Freitag, 17.10.2025

16:00 Uhr Spiritueller Frauenweg durch die Mißmahl'schen Anlagen

Grenzen setzen – Grenzen achten

Treffpunkt vor dem Sanitätshaus „Kirndorfer“, Hindenburgstraße 6

Gutes Schuhwerk empfohlen!

Sonntag, 19.10.2025

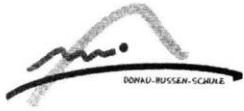
09:30 Uhr Gottesdienst in der Evang. Kirche in Plummern (Mielitz)

10:00 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst zum Abschluss der Kinderbibeltage im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen (Kaiser + KiBi-Ta-Team)

Unsere Kirchengemeinde finden Sie auch auf **Instagram** unter **evangelischriedlingen** und auf **Facebook** unter **Evangelisch Riedlingen**



Bildung und Erziehung



**Donau-Bussen-Schule
Unlingen**

Bussenwanderung

Am Mittwoch, den 24.09.2025, wanderten die Kinder der Klassen 2 - 4 der Donau-Bussen-Schule gemeinsam mit ihren Lehrerinnen und Lehrern auf den Bussen.

Die Schüler starteten um 8:20 Uhr und nahmen den Weg auf den „Heiligen Berg Oberschwabens“ auf sich. Nach dem ersten kleineren Anstieg und gut 30 Minuten Fußweg gab es die erste Essenspause für Groß und Klein, bei der sich alle für den restlichen Weg bestens stärken konnten. Nach der 15-minütigen Pause, ging die Wanderung weiter. Nun wartete die längste Strecke auf die Kinder, doch auch diese wurde bestens bewältigt und alle kamen heil am Bussenparkplatz an. Die Zeit auf dem Parkplatz nutzten die Kinder noch einmal, um sich auf die steilste Strecke bis zur Kirche hin, zu stärken. Als die Glocken für den Gottesdienst um 9:45 Uhr läuteten, machten sich alle weiter auf den Weg zur Kirche. Oben angekommen, wartete Pfarrer Grau auf die Schülerinnen und Schüler. Im Gottesdienst, welchen einige Kinder mitgestaltet hatten, wurde gemeinsam gebetet und gesungen.

Nach dem schön gestalteten Gottesdienst in der Bussenwallfahrtskirche machten sich die Schüler gleich wieder auf den Weg zurück zur Schule, um pünktlich mit dem Klingeln der Schulglocke um 11:45 Uhr wieder zurück an der Schule zu sein.

Es war sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte ein toller Wanderausflug.



Foto: Donau-Bussen-Schule



**Kindergarten
Uigendorf**

Danke an unseren Elternbeirat 2024/25

Der Kindergarten „Kleiner Drache“ in Uigendorf bedankt sich herzlich beim Elternbeirat des Jahres 2024/25 für die tatkräftige Unterstützung, die gute Zusammenarbeit und das große Engagement im vergangenen Kindergartenjahr. Besonders hervorzuheben sind die Organisation und Durchführung des Frühlingmarkts in Möhringen sowie des Familienfests in Kürnbach.

Gleichzeitig freut sich das Kindergartenteam über die Wahl des neuen Elternbeirats 2025/26 und heißt die frisch gewählten Mitglieder herzlich willkommen.

Vereinsnachrichten

„GRIPS – Mach mit, bleib fit!“ in Göppingen
Im Dorfgemeinschaftshaus Göppingen, Am Bussenhang 2, gibt es vom 4.11. – 9.12.2025 wieder eine GRIPS-Gruppe. Die insgesamt 6 Kursstunden finden jeweils dienstags von 10.00 - 11.00 Uhr unter der Leitung von **Monika Nutz** statt. Sowohl Teilnehmende aus dem Frühjahrskurs als auch neu Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen nimmt **Monika Nutz (Tel. 07371 / 966872) bis 27. Oktober** entgegen.

Allgemeine Informationen zum Projekt „GRIPS“ im Landkreis Biberach erhalten Interessierte bei Irene Richter, Diakonie Biberach unter Tel. 0174 / 5836736 und Alexandra Meyer, DRK unter Tel. 07351 / 1570-32 oder über grips@mail.de



Förderverein des Sportvereins Unlingen e.V.

Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des SV Unlingen e.V.

Am **Freitag, den 17.10.2025** findet um **19:00 Uhr** im **Vereinsheim des SVU in Unlingen** die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Sportvereins Unlingen e.V. statt. Hierzu sind alle Mitglieder und Freunde recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Wünsche und Anträge
8. Sonstiges



Wünsche und Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Der 1. Vorsitzende
Michael Germann
Biberacher Str. 4, 88527 Göffingen

Einladung zur Hauptversammlung des Fördervereins SV Unlingen e.V. am Freitag, 17.10.2025

Hiermit möchten wir gerne zur Hauptversammlung des Fördervereins des SV Unlingen am **Freitag, 17.10.2025** in das **Sportheim Unlingen** um 19:00 Uhr einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Wahlen (2. Vorstand, Schriftführer, Kassenprüfer)
7. Wünsche und Anträge
8. Sonstiges

Die Vorstandschaft



Narrenzunft Unlingen e.V.

Einzug der Mitgliedbeiträge

Zum 28. Oktober werden die Mitgliedsbeiträge per SE-PA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Eventuelle Änderungen z.B. der Bankverbindung, IBAN (bzgl. Fusion der VR Bank), Kündigungen etc. bitte dem Kassier per Brief (Narrenzunft Unlingen, Finkenweg 5, 88527 Unlingen oder per E-Mail: kassierer@narrenzunft-unlingen.de bis spätestens am 11.10. mitteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gebühren, die durch Rückläufer aus dem Lastschriftverfahren entstehen, zu Lasten des Mitglieds gehen.

Mit närrischem Gruß der Kassierer



Sportverein Unlingen e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung des SV Unlingen e.V. am Freitag, 17.10.2025 - Kopie

Bereits heute laden wir alle Mitglieder und Freunde des Sportvereins Unlingen ganz herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2025 am Freitag, 17. Oktober 2025 um 20.00 Uhr in das Sportheim Unlingen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht der Vereinsjugendleitung
8. Berichte der Abteilungsleiter

9. Entlastung
10. Wahlen (3. Vorstand, Vertreter passive Mitglieder, Datenverwalter, Technischer Leiter)
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
13. Verschiedenes

Anträge müssen in schriftlicher Form bis zum 10.10.2025 beim 1. Vorstand, Alexander Oberdorfer eingereicht werden.

Wir freuen uns bereits auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Der Vereinsrat



Abteilung Fußball

Ergebnisse:

Samstag, 04.10.25:

E-Junioren:

FV Bad Schussenried II - SGM SV Unlingen / Daugendorf III 1:2

SGM FC Blochingen/Mengen/Rulfingen - SGM SV Unlingen / Daugendorf II verlegt auf 08.10

D-Junioren:

SGM SV Daugendorf/Unlingen - SGM FV Neufra/Altheim I 4:1

C-Junioren:

SGM TSV Gammertingen Alb-Lauchert - SGM SV Unlingen/Daugendorf 2:0

A-Junioren:

SGM SV Uttenweiler/Unlingen/Bussen - FV Bad Saulgau I abgesagt

Frauen:

SGM SV Uttenweiler/SV Unlingen - TV Derendingen II 6:0
Tore: 2x Celine Geiger, 2x Maria Rueß, Sabrina Hecht, Amelie Schmid

Sonntag, 05.10.25:

B-Junioren:

SGM TSV Hochdorf II - SGM SV Uttenweiler/Unlingen/Bussen 2:0

Frauen:

SV Ölkofen - SGM SV Unlingen/SV Uttenweiler II 0:10
Tore: 3x Selina Zagst, 2x Janina Rudolf, 2x Judith Geiselhart, 2x Lara Hepp, Benita Reiter

Herren:

SGM Daugendorf/Unlingen - SG Hettingen/Inneringen verlegt auf 08.10.25

Herren-Reserve Bezirkspokal:

SGM TSV Attenweiler/Oggelsbeuren - SGM Daugendorf/Unlingen 3:2
Tore: Steffen Keller, Michael Selig

Vorschau:

Freitag, 10.10.25:

E-Junioren:

SGM SV Unlingen / Daugendorf II - SGM SV Bolstern/SV Hochberg II
Spielbeginn 17:30 Uhr

Samstag, 11.10.25:

E-Junioren:

SGM SV Unlingen / Daugendorf III - SGM SV Uttenweiler/Bussen



Spielbeginn 10:00 Uhr
 SGM SV Unlingen / Daugendorf I -
 SGM SV Bolstern/SV Hochberg II
 Spielbeginn 11:00 Uhr

D-Junioren:

SV Langenenslingen II - SGM SV Daugendorf/Unlingen
 Spielbeginn 13:00 Uhr

B-Junioren:

SGM SV Uttenweiler/Unlingen/Bussen -
 SGM SV Schemmerhofen
 Spielbeginn 11:00 Uhr

A-Junioren:

SGM FC Bellamont - SGM SV Uttenweiler/Unlingen/Bussen
 Spielbeginn 16:00 Uhr

Sonntag, 12.10.25:**Frauen:**

SGM SV Unlingen/SV Uttenweiler II - SV Sigmaringen
 Spielbeginn 11:00 Uhr
 SGM Oberndorf/Poltringen -
 SGM SV Uttenweiler/SV Unlingen
 Spielbeginn 13:00 Uhr

Herren:

SGM Altshausen/Ebenweiler - SGM Daugendorf/Unlingen
 Spielbeginn 15:00 Uhr

Herren-Reserve Freundschaftsspiel:

SV Dürmentingen - SGM Daugendorf/Unlingen
 Spielbeginn 12:30 Uhr

Mittwoch, 15.10.25:**C-Junioren Bezirkspokal:**

SGM SV Schemmerhofen I - SGM SV Unlingen/Daugendorf
 Spielbeginn 18:00 Uhr

Frauen Bezirkspokal:

SGM SV Unlingen/SV Uttenweiler II - SGM Fulgenstadt I/
 Renhardsweiler II
 Spielbeginn 19:00 Uhr in Unlingen



Abteilung Turnen
Einladung zur Abteilungsversammlung
der Abteilung Turnen

Am **Freitag, den 10.10.2025 um**
19:00 Uhr findet die Abteilungsversamm-
 lung **im Sportheim** in Unlingen statt. Alle

Mitglieder der Abteilung, sowie Freunde und Gönner sind
 recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Abteilungsleiters
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Jugendleiterin
6. Berichte der Übungsleiterinnen
7. Bericht der Kassiererin
8. Bericht der Kassenprüferinnen
9. Entlastung
10. Wahlen
11. Verabschiedungen
12. Wünsche und Anträge/ Verschiedenes

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!
 Die Abteilungsleitung



Sportfreunde
Bussen e.V.

KINDERTURNGRUPPEN
SF BUSSEN



HIER EIN ÜBERBLICK:

WWW.SF-BUSSEN.DE

TURNZWERGE

Wann: Donnerstags, 16:15 Uhr - 17:15 Uhr
 Alter: ca. 2,9 bis 4,5 Jahre
 Leitung: Marieke & Carina & Heike

KINDERGARTENTURNEN

Wann: Mittwochs, 16:15 - 17:15 Uhr
 Alter: ca. 4,5 bis 6 Jahre
 Leitung: Katrin & Sabrina & Helferin Maria

GRUNDSCHULTURNEN

Wann: Montags, 16:15 - 17:15 Uhr
 Alter: 1. - 4. Klasse
 Leitung: Rosalinde & Melina & Helferin Maria

ALL 4 ONE

Wann: Donnerstags, 18:00 - 19:00 Uhr
 Alter: ab 5. Klasse
 Leitung: Christine & Jamie - Lee



HAST DU INTERESSE, DANN MELDE DICH BEI KATRIN (015229655767)



Volkshochschule
Donau-Bussen e.V.

UN 6102 Vortag: Ein Jahr im Bienenstock - Einblicke in den Bienenkalender

1x, Mi, 05.11.2025, 19:00- 21:00

Musiksaal, Donau-Bussen-Schule Unlingen Walter But-
 scher, 5,00 €, Barzahlung vor Ort!

Imker Walter Butscher gibt Einblicke in die Imkerpraxis und
 die unterschiedlichen Abläufe im Bienenstock während ein-
 es Bienenjahres -inklusive Infos rund um Honig.

Anmeldungen sind möglich über die Homepage www.vhs-donau-bussen.de,
telefonisch unter VHS Riedlingen
07371/ 76 91 oder Außenstelle Unlingen 07371/ 9590-0
bzw. per Mail info@vhs-donau-bussen.de.

R 1110 Bussen - heiliger Bethenberg? Wanderseminar für Frauen

Treffpunkt: Nähe Riedlingen, zwischen Offingen und Buchay
 links von der Straße auf einem beginnenden Waldweg Re-
 gina Golke, 38,00 €, **Anmeldung erforderlich!**
 Erleben Sie auf einer 7 km langen Wanderung rund um den
 sagenumwobenen Bussen alte Sagen, Natur und Brauch-
 tum. An besonderen Orten hören Sie Geschichten, singen,



tanzen und spüren der Symbolik vergangener Zeiten nach. Bitte wettergemäße Kleidung, feste Schuhe, Verpflegung und Sitzunterlage mitbringen. Wanderstöcke sind empfehlenswert. Da der Platz zum Parken begrenzt ist, sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Sprache und wunderschönem Lobgesang könnt euch auf einen abwechslungsreichen Abend freuen!
Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und über großzügige Spenden.

Verschiedenes

Dürmentingen

Kommen Sie in unser Team - gestalten Sie unser Angebot mit!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Pädagogische Fachkraft für die Kinderkrippe in Vollzeit (m/w/d)

Die detaillierte Stellenausschreibung erhalten Sie auf unserer Homepage: www.duermentingen.de



Du bist pädagogische Fachkraft mit Herz, Humor & Haltung?

Dann passt du perfekt zu uns!

Für unseren Kindergarten in Langenenslingen suchen wir pädagogische Fachkräfte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit. Unsere sechsstufige Einrichtung – inklusive zweier Krippengruppen – arbeitet nach einem teiloffenen, altersspezifischen Konzept.

Wir suchen engagierte Pädagog:innen, die Kinder mit Herz und Haltung begleiten und auch in turbulenten Momenten den Humor nicht verlieren.

Was dich bei uns erwartet:

ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit Übernahme deiner persönlichen Erfahrungsstufe

ein Team, das dich wertschätzt und unterstützt

Vorbereitungszeit, die du flexibel auch im Homeoffice gestalten kannst.

Sende deine Bewerbung an die Gemeinde Langenenslingen, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen oder an info@langenenslingen.de. Fragen beantworten dir gerne: Hauptamtsleiter Philipp Huchler

Tel.: 07376/969-11, E-Mail: phuchler@langenenslingen.de

Kindergartenleitung Leonie Lotzer

Tel.: 07376/1732, E-Mail: info@kiga-langenenslingen.de

Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.

Der Betreuungsverein Biberach e.V. lädt am **Dienstag, 21. Oktober um 19 Uhr** alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu einem offenen Gesprächsangebot in seine Geschäftsräume in der Bahnhofstraße 29 in Biberach ein. Die Einteilung, Verwendung und Handhabung von Taschen- und Haushaltsgeld stellt rechtliche Vertreter immer wieder vor grundsätzliche Fragen. Deshalb werden wir über dieses Thema sprechen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Bitte melden Sie sich bis 17. Oktober 2025 unter Telefon 07351-17869 oder E-Mail an info@betreuungsverein-bc.de an.

Gesprächskreis für Pflegende Angehörige Krankheiten und Einschränkungen im Alter und ihre Herausforderungen

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige lädt zum Vortrag ein

am Dienstag, den **14.10.2025, um 14:00 Uhr, in den Ochsenhauser Hof, Gymnasiumstr. 28, in Biberach ein.**

Barbara Mader, Fachreferentin der Ökumenischen Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V., gibt einen anschaulichen Überblick über häufige Alterskrankheiten wie Demenz, Parkinson oder Diabetes. Dabei geht sie insbesondere auf die damit verbundenen Herausforderungen für Pflegende Angehörige ein.

Neben praxisnahen Tipps für den Pflegealltag, werden auch verschiedene Hilfs- und Entlastungsangebote vorgestellt, die Pflegende Angehörige in ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen können.

Der Vortrag bietet zudem Raum für Fragen, persönlichen Austausch und gemeinsames Nachdenken – ganz im Sinne einer offenen und unterstützenden Gesprächsatmosphäre. Die Veranstaltung ist kostenfrei, um eine Spende wird gebeten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

KINDERBASAR ERTINGEN

**11. OKTOBER 2025
14 – 16 UHR**

KASPERLETHEATER

Vorführungen um
14:15 Uhr, 15:00 Uhr
15:45 Uhr



**Waffeln, Kuchen,
Brezeln
Kaffee und Getränke**

Veranstalter: Kolpingfamilie Ertingen

Einlass für
Schwangere
ab 13:30 Uhr

Kultur- und
Sporthalle Ertingen

Tischverkauf

Baby- und
Kinderkleidung

Spielzeug und
Bücher

Kinderausstattung

und vieles mehr!



Hier Tisch kaufen
www.kinderbasar-ertingen.de

Gebühr 9 €

Gesangverein „Frohsinn“ Uttenweiler Einladung zum Friedenskonzert

Wir möchten euch recht herzlich zu unserem Friedenskonzert am Sonntag, den 9. November 2025 um 17:00 Uhr in die Pfarrkirche St. Simon und Judas in Uttenweiler einladen. Mit ausgesuchten Liedern in deutscher und englischer



Weitere Informationen sind erhältlich beim Fachdienst Hilfen im Alter der Caritas Biberach- Saulgau (Andrea Müller, Tel. 07351 8095190) www.basisversorgung-biberach.de.

Sportkreis Biberach

Ausschreibung für die Sportvereine im Landkreis Biberach, welche die Bewegung und die soziale Integration für Kinder und Jugendliche fördern.

Die CSG Stiftung Gemeinsam in Bewegung, betreut unter dem Dach der Stiftung pro bono BC, sucht in der Kooperation mit dem Sportkreis Biberach, Sportvereine im Landkreis Biberach, welche gezielt Projekte für Kinder und Jugendliche anbieten, die deren soziale Integration und Inklusion sowie deren sportliche Aktivitäten und Bewegungen fördern und stärken. Sie sollen das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zur regelmäßigen Bewegung zu motivieren und dadurch die sozialen Fähigkeiten sowie das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Gesucht werden Projekte, die speziell auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Diese sollen durch Bewegung und sportliche Aktivitäten in einem inklusiven Rahmen miteinander in Kontakt kommen. Die Projekte sollten nicht nur den Spaß an der Bewegung fördern, sondern auch zur sozialen Integration beitragen, indem Barrieren abgebaut und das Miteinander gestärkt werden. Weitere Informationen zur Ausschreibung bzw. Antragsstellung finden Sie auf der Homepage des Sportkreises Biberach www.sportkreis-biberach.de. Einreichschluss ist der 02.11.2025

Caritas Biberach-Saulgau

„Pflegerische Angehörige am Limit – Was wäre, wenn wir alle streiken?“

Online-Gespräch mit Politikerinnen und Politikern aus den Kreistagen von Biberach und Sigmaringen sowie aus dem Land- und Bundestag

Die Basisversorgung von Diakonie und Caritas lädt am **Donnerstag, den 23. Oktober 2025 von 18 bis ca. 19.30 Uhr** pflegende An- und Zugehörige und Interessierte aus den Dekanaten Biberach und Bad Saulgau zu einem Austausch mit Bundes-, Land- und Kreistagsabgeordneten ein. Pflegerische An- und Zugehörige betreuen die meisten Hilfe- und Pflegebedürftigen im Land und ermöglichen Eltern, Partnern, Kindern oder Freunden ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung. Auch wenn sich in der Pflegeversicherung einiges für die häusliche Pflege positiv entwickelt hat, gibt es Verbesserungspotentiale und der demografische Wandel verschärft Probleme. Pflegerische Angehörige können nicht für ihre Forderungen streiken und den Hilfebedürftigen sich selbst überlassen. Nach einem Impulsvortrag „Wie können wir die pflegenden Angehörigen bei der Stange halten?“ von Sebastian Fischer, Vorstand des Berliner Vereins „Wir pflegen e.V.“ können an diesem Abend Vorschläge zur Vereinbarkeit von häuslicher Pflege mit Beruf, Familie und eigenen Bedürfnissen in mehreren Chatrooms angesprochen werden. Ihre Wünsche können direkt an die politischen Entscheidungsträger transportiert werden und eventuell in die anstehende Reform der Pflegeversicherung und in die Pläne von Landkreis und Gemeinden einfließen. Die Teilnahme ist ab 17:30 Uhr über Microsoft Teams möglich. Der Link und weitere Informationen sind auf <https://www.basisversorgung-biberach.de/> zu finden. Wer **keinen Internetzugang** hat, kann im Haus der Caritas, im „Forum Gelb“ Waldseer Str. 24 in Biberach die „Live-Übertragung“ in Präsenz verfolgen. Um besser planen zu können, wird um Anmeldung sowohl

zur Online-Veranstaltung als auch zur „Live-Übertragung“ gebeten unter: bcs-hia@caritas-dicvrs.de oder Tel.: 07351-8095190. Kurzentschlossene sind jedoch herzlich willkommen. Bei technischen Problemen kann am 23.10.2025 ab 17:30 Uhr der Technik-Support unter 0162 2775147 erreicht werden
Neutrale und kostenfreie Hörberatung durch den Landesverband der Schwerhörigen
Die Beratung findet

am 17.10.2025

von 10 Uhr bis 16 Uhr (Termin nach Vereinbarung)

im Haus der Caritas - Waldseer Str. 24, 88400 Biberach
Gerade im höheren Alter ziehen sich viele Menschen mit Hörverlust zunehmend aus dem gesellschaftlichen Leben zurück. Häufig fehlen ihnen grundlegende Informationen über die Auswirkungen einer Hörbehinderung sowie über unterstützende technische Hilfsmittel, die zusätzlich zum Hörgerät das Leben erleichtern können. Nicht selten landen Hörgeräte ungenutzt in der Schublade – sei es aufgrund falscher Erwartungen oder weil der Umgang damit im Alter herausfordernd ist.

Frau Katja Widmann vom Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e. V. kennt diese Herausforderungen aus eigener Erfahrung und weiß, wie entscheidend gutes Hören für soziale Teilhabe ist.

Das Beratungsangebot ist trägerneutral und kostenfrei. Es umfasst unter anderem Informationen zur Hörgeräteversorgung, zum Cochlea-Implantat, zum Umgang mit der eigenen Behinderung, zum Schwerbehindertenausweis sowie zu technischen Hilfsmitteln wie Lichtsignalanlagen, Kommunikationssystemen oder der T-Spule.

Eine Anmeldung unter 0179-6784 998

E-Mail: katja.widmann@hoergeschaedigte-bw.de ist unbedingt erforderlich. Das Angebot des Landesverband wird vom Sozialministerium Baden-Württemberg gefördert. Es soll Betroffenen mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen.

Verband Kath. Landvolk

Elterntagung: „Mein Kind bringt mich auf die Palme“

Herzliche Einladung an alle Interessierten zum Vortrag für Eltern und Pädagogen am Mittwoch, 15. Oktober 2025 um 19:00 Uhr in die Gebhard-Müller-Schule, Schulstr. 8, in 88436 Eberhardzell. Es spricht Yvonne Schau zum Thema: „Mein Kind bringt mich auf die Palme!- Wie komme ich da wieder runter? – Strategien und Fertigkeiten für ein starkes Familienteam“

In diesem Vortrag werden einfache, aber wirkungsvolle Methoden vorgestellt, die den Alltag in der Erziehung erleichtern und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie stärken. Sie lernen, wie Sie eine positive, lösungsorientierte Kommunikation im Familienalltag etablieren, ein kooperatives Miteinander fördern und Ihre Kinder dazu anregen können, selbstständig nach Lösungen zu suchen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wir gebeten.

Zur Gesprächsreihe für „Pflegerische Eltern“

Die Caritas bietet im zweiten Jahr in Folge eine „Gesprächsreihe für Pflegerische Eltern“ an.

Am Mittwoch, den 15. Oktober, geht es im Vortrag um das Thema „**(Geburts)Traumata bei Kind und Eltern**“, zum Beispiel Verhaltensmuster und Therapiemöglichkeiten. Als Referentin konnten wir Heidi Schneider, Heilpraktikerin für Psychotherapie, gewinnen.

Ein geladen sind alle Interessierte, Eintritt frei, ohne Anmeldung, um eine Spende wird gebeten. Beginn ist um 18:30 Uhr in der Aicher-Scholl-Schule, Hindenburgstr. 27, 88348 Bad Saulgau. Ansprechpartnerin der Caritas ist Sonja Hummel, hummel.s@caritas-dicvrs.de.

Anzeigenauftrag

Alle Informationen zu
Privatanzeigen finden Sie hier:
www.duv-wagner.de

Anzeigenauftrag für das Amts- und Mitteilungsblatt
der Gemeinde(n) Unlingen

per Mail anzeigen@duv-wagner.de
per Telefon 07154 8222-70
per Post Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

Meine Anzeige soll in der/den
Kalenderwoche(n) erscheinen:

- einmalig
- wöchentlich
- 14-tägig
- monatlich

Anzeigentext Bitte am PC oder in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

Zusätzlich sende ich Ihnen
diese Dokumente:

- Logo
- Grafik/Bild
- Gestaltungsvorgabe
- Alte Anzeige

Format

- 2-spaltig (90 mm breit)
- 4-spaltig (187 mm breit)
- ca. _____ mm hoch
(Mindesthöhe 30 mm)

Rechnungsanschrift:

Firma, Name

Telefon für Rückfragen

Straße, Hausnummer

Fax

PLZ, Ort

E-Mail für Rechnungsversand

Rechnung per Lastschrift

Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, 70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend angegebenen Kontos mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der obigen Anzeige einzuziehen.

Rechnung per Überweisung

DE _____
IBAN

Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift



Preisbeispiele Unlingen

2-spaltig / 70 mm

90 x 70 mm

89,60 €

2-spaltig / 80 mm

90 x 80 mm

102,40 €

2-spaltig / 40 mm

90 x 40 mm

51,20 €

2-spaltig / 90 mm

90 x 90 mm

115,20 €

2-spaltig / 50 mm

90 x 50 mm

64,00 €

4-spaltig / 50 mm

187 x 50 mm

128,00 €

Alle Preise sind zzgl. MwSt.



Besser ankommen.

Ablenkung = Blindflug.



www.gib-acht-im-verkehr.de



HALLO, WIE GEHT'S

EIGENTLICH DEM REST
DER WELT?

ALS HILFS- UND MENSCHENRECHTSORGANISATION LEISTEN WIR SOLIDARISCHE HILFE IM GLOBALEN HANDGEMENGE. JETZT SPENDEN!
WWW.MEDICO.DE



medico international

IMMOBILIENMARKT



Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Sebastian Baniak
Tel: 07371 93710
E-Mail: Sebastian.Baniak@lbs-sued.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Geflügelauslieferung

Junghennen usw.
bitte vorbestellen!

Dienstag, 14. Okt. 2025 vorletzter Termin **und**
Montag, 3. Nov. 2025 letzter Termin



Unlingen, Marktstr., 11:00 Uhr; Göffingen, Kirche, 11:10 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte · Tel. 05244-8914 · www.gefluegelzucht-schulte.de

**WEIHNACHTSMARKT-
ERÖFFNUNG AM 17.10.2025**



Lange
Einkaufsnacht
bis 21 Uhr!



Möbel Grell GmbH | Wiesenweg 5-7, 88444 Ummendorf-Fischbach

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt Ihre **Anzeige**
auf unseren **Sonderseiten**
um Ihr Unternehmen werbewirksam
zu präsentieren.



KW 42/43*

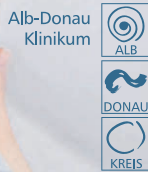
*in Pattonville

Interesse oder Fragen?
Telefon 07154 8222-70
Mail anzeigen@duv-wagner.de
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

GESUNDHEIT



Babywissen kompakt

Infostände und Vortrag

Donnerstag, 16. Oktober 2025
 Gesundheitszentrum Ehingen, Hopfenhaus Restaurant
 17.00 – 19.30 Uhr

Informieren Sie sich über Themen wie Säuglingspflege, Akupunktur, Tragetuch und Stillen/ Beikost.

Um 18 Uhr findet der **Infoabend der Frauenklinik** zum Thema Schwangerschaft und Geburt statt.

Spitalstr. 29
 89584 Ehingen
www.adk-gmbh.de



Unternehmen sucht von Bad Waldsee über Sigmaringen bis Albstadt flexible Mitarbeiter/Innen

5- Tage Woche, Verdienst 15 € / Stunde + Willkommensbonus
 Telefon 0751 2955 1662

VERANSTALTUNGEN



Jakob Bräckle
 Ausstellung

11. Oktober bis 30. Dezember

Öffnungszeiten: Do – Fr 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr,
 Sa 10.00 – 15.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

georgBritsch [®] Bahnhofstr.135 · 88427 Bad Schussenried
 Tel. 07583 - 2795 · www.britsch.com

STELLENANGEBOTE

Wir stellen ein!

- MAG-Schweißen (m/w/d)
- Versandlogistik befristet (m/w/d)
- Heften (m/w/d)

Wir bieten

- Überstundenzuschüsse
- Betriebliche Altersvorsorge
- Prämien & Sonderzahlungen
- Kostenloses Frühstück
- Jobbike Leasing uvm.

Kontaktinfos

Kienle GmbH
 Zum Kesselbrunnen 3
 88499 Altheim

+49 (0) 7371 1808-0
 bewerbung@kienle-cnc.de
www.kienle-cnc.de



18./19.10.25
TAG DER OFFENEN TÜR

Sa 10–18 Uhr, So 10–17 Uhr

FIRMENBESICHTIGUNG
maschinenvorführung
TIMBERSHOW
mit ehemaligem Weltmeister
HUMAN-TABLE
SOCCER-TURNIER
indoor spieleparadies
 OCHS AM SPIESS · DENNETE · GEGRILLTES
 musik und unterhaltung

Immer die neuesten Infos unter:

Paul Maschinenfabrik GmbH & Co. KG
 Max-Paul-Straße 1 · 88525 Dürmentingen

event.paul.eu

Werben mit Erfolg